

Finanzordnung

Auf Basis von § 10 Ziffer 2 der Satzung erlässt das Präsidium folgende Finanzordnung:

§ 1 Kassenführung

1. Der Schleswig-Holsteinische Fußballverband e. V. führt eine selbständige Kasse, die der verantwortlichen Leitung des Vizepräsidenten Finanzen untersteht.
2. Die in der Verbandsgeschäftsstelle bestehende Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat buchungswirksame Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Präsidiums.
3. Der Vizepräsident Finanzen ist für die Abwicklung aller finanzieller Angelegenheiten verantwortlich (Beauftragter für den Haushalt). Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Für die Erledigung dieser Aufgaben bedient sich der Vizepräsident Finanzen der Geschäftsstelle des SHFV und ermächtigt Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Der Vizepräsident Finanzen unterrichtet regelmäßig das geschäftsführende Präsidium und im Bedarfsfall das Präsidium über die aktuelle Haushaltslage.
4. Die Kreisvorstände sind innerhalb ihres jährlichen Haushaltsplanes für die Überwachung und Einhaltung der Haushaltsansätze verantwortlich.

§ 2 Haushaltsplanung/-abschluss

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Der Haushaltsplan soll in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltsansätze gliedern sich in Einnahmen und Ausgaben in die Hauptabschnitte
 - a. Personal der SHFV-Geschäftsstelle,
 - b. allgemeiner Spiel- und Verwaltungsbereich,
 - c. Uwe Seeler Fußball Park Malente und
 - d. die angegliederten Kreisfußballverbände.

Jeder einzelne Hauptabschnitt ist in Kostenstellen zu unterteilen. Die Hauptabschnitte „a“ bis „c“ sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres, dem Präsidium unter Vorlage einer detaillierten Übersicht über die Finanzsituation des Verbandes sowie der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Zusätzlich ist eine Übersicht des Jahresergebnisses den Mitgliedsvereinen des Verbandes zur Kenntnis zu geben.
3. Die Kreisvorstände legen dem Vizepräsidenten Finanzen bis zum 15.02. eines jeden Jahres die aufgestellten Haushaltspläne vor. Das geschäftsführende Präsidium legt bis zum 31.03. dem Präsidium den unter Einbindung der Haushaltspläne der Kreise erstellten Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr zur Prüfung und zum Beschluss vor. Zur Annahme des Haushaltsvoranschlages ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
4. Ein Nachtragshaushalt ist erforderlich, sofern absehbar ist, dass der von dem Präsidium genehmigte Haushalt aufgrund unvorhergesehener dringlicher Ausgaben um mehr als

5% des Ansatzes der Hauptabschnitte „a“ bis „c“ überschritten wird und die Abweichung nicht aus dem Deckungskreis ausgeglichen werden kann oder die Mehrausgaben durch überplanmäßige Einnahmen ausgeglichen werden können. In diesem Fall erstellt das geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen einen Nachtragshaushalt. Dieser ist dem Präsidium zum Beschluss vorzulegen. Sofern der im Haushaltsplan eines Kreises enthaltene Ausgabenansatz um mehr als 5.000,00 Euro überschritten wird und die Mehrausgaben nicht durch überplanmäßige Einnahmen ausgeglichen werden können, erstellt der Kreisvorstand einen Nachtragshaushalt. Dieser ist dem Präsidium **über den Vizepräsidenten Finanzen** zum Beschluss vorzulegen.

§ 3 Prüfungen

1. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich unvermutete oder angemeldete Kassenprüfungen vorzunehmen. Der Vizepräsident Finanzen hat den Prüfern Einsicht in sämtliche Kassenbücher und Belege zu gewähren. Das Ergebnis der Prüfungen wird durch die Kassenprüfer dem Präsidium berichtet. Auf dem ordentlichen Verbandstag müssen die in der abgelaufenen Legislaturperiode angefallenen Kassenprüfungsberichte bekanntgegeben und auf Grundlage des Berichtes über die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen entschieden werden.
2. Die Kassenprüfer sollten nach Möglichkeit in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.

§ 4 Einnahmen

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch die nachfolgend aufgeführten Einnahmen bewirkt und über die Kasse des Verbandes vereinnahmt:

1. Nenngelder

Nenngelder sind von den Vereinen für die Teilnahme am Pflichtspielbetrieb für jede zum Spielbetrieb gemeldete Mannschaft zu entrichten. Die jeweiligen Beträge sind dem Anhang „Nenngelder/Spielabgaben/Servicepauschale“ zur Finanzordnung zu entnehmen.

2. Spielabgaben

Bei allen Spielen einer Herrenmannschaft, von der Kreisliga bis zu einer Lizenzliga, sind Eintrittsgelder zu erheben. In Spielklassen unterhalb der Kreisliga können Eintrittsgelder erhoben werden. Der Platzverein hat innerhalb von 6 Tagen nach der Spieldurchführung eine Spielabgabe in Höhe von 5% der Bruttoeinnahme unter Abzug der ggf. zu entrichtenden Umsatzsteuer an die Kasse des Verbandes abzuführen. Das geschäftsführende Präsidium, bei Mannschaften im Kreisspielbetrieb der jeweilige Kreisvorstand, ist ermächtigt, die Spielabgaben als Einzelabrechnung oder Pauschalabgabe zu erheben. Die jeweiligen Regelungen sind dem Anhang „Nenngelder/Spielabgaben/Servicepauschale“ zur Finanzordnung zu entnehmen.

3. Aufwendungen für Schiedsrichter

Das geschäftsführende Präsidium, bei Mannschaften im Kreisspielbetrieb der jeweilige Kreisvorstand, ist ermächtigt, zur Begleichung der anlässlich des Spielbetriebes zu zahlenden Honorare und Fahrtkosten der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Spielbeobachter im Vorwege Pauschalbeträge von den Vereinen zu erheben. Überschüsse nach Beendigung der Spielserie werden anteilig den Vereinen erstattet oder bei der Neuerhebung der Pauschalbeträge in Abzug gebracht.

4. Gebühren

Für Dienstleistungen des Verbandes werden Gebühren erhoben. Des Weiteren werden Gerichtsgebühren und Auslagen nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung erhoben. Die Höhe der Gebührensätze sind dem Anhang „Gebührensätze“ zur Finanzordnung zu entnehmen.

5. Ordnungsgelder

Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SHFV können Ordnungsgelder verhängt werden. Die Höhe der jeweiligen Ordnungsgelder sind dem Anhang „Ordnungsgelder“ zur Finanzordnung zu entnehmen.

6. Geldstrafen

Die Gerichte der SHFV-Sportgerichtsbarkeit können in ihren Entscheidungen Geldstrafen im Rahmen der nach § 9 der Satzung zulässigen Höhe aussprechen.

7. Amtliches Mitteilungsblatt

Der Bezug des amtlichen Mitteilungsblattes des SHFV gemäß § 11 der Satzung ist für die Mitgliedsvereine kostenpflichtig. Der Bezugspreis ist in dem Anhang „Bezugspreise“ zur Finanzordnung aufgeführt. Die Vereine haben das amtliche Mitteilungsblatt in jährlich 51 Ausgaben jeweils 2-fach zu beziehen.

8. Spieleinnahmen

Einnahmen aus den von den Verbandsorganen durchgeführten Veranstaltungen jeder Art.

9. Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen sind insbesondere staatliche Zuwendungen, Sportförderungsmittel, Zuschüsse übergeordneter Verbände, Sponsoring-Einnahmen, Spenden, Servicepauschalen, Vermarktungserlöse.

§ 5 Mittelverteilung im Rahmen des flexiblen Spielbetriebes

Mit Einführung des flexiblen Spielbetriebes werden die unter § 4 beschriebenen Einnahmen wie nachfolgend zugewiesen:

1. Gerichtsgebühren einschließlich Protestgebühren, Strafgelder und Ordnungsgelder, die eine Mannschaft im Rahmen ihrer Teilnahme am Spielbetrieb eines Kreisfußballverbandes zu zahlen hat, sind dem Kreisfußballverband zuzuweisen, der die jeweilige Staffelleitung für diese Mannschaft übernommen hat.
2. Alle übrigen Einnahmen einer Mannschaft, die am Kreisspielbetrieb teilnimmt, gemäß § 4 inklusive der Ordnungsgelder, die nicht originär im Kontext der Organisation des Spielbetriebs stehen (z.B. Schiedsrichterausschuss oder Vorstand), werden dem Kreisfußballverband zugewiesen, dem der Verein angehört, welcher die Mannschaft stellt.

§ 6 Verwertungsrechte

1. Der SHFV besitzt die alleinige Befugnis, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online-Übertragungen von Spielen im Rahmen des Spielbetriebes des SHFV (§ 2 SpO) Verträge zu schließen. Das Recht, die vereinbarten Vergütungen nach Abzug eines Verbandsbeitrages in Höhe von 10% an die Vereine abzuführen, obliegt dem geschäftsführenden Präsidium.

2. Entsprechendes gilt für sämtliche Abschlüsse von Verträgen betreffend Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeglicher Art, Programm- und Verwertungsformen – insbesondere des Internets und anderer Online-Dienste – sowie bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken.
3. Dem SHFV stehen sämtliche Verwertungsrechte aus den Terminlisten und Spielplänen zu.

§ 7 Auslagererstattung und Aufwandsentschädigung

1. Das Präsidium erlässt auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums Richtlinien zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im SHFV und den KFV. Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen wie z. B. das Bundesreisekostengesetz sind zu beachten.
2. Die in den Richtlinien festgelegten Beträge haben lediglich Empfehlungscharakter und begründen keinen Anspruch. Führen Vereinbarungen zu Zahlungsverpflichtungen seitens des SHFV und der Kreisverbände, stellen die Betragsregelungen der Richtlinien Höchstätze dar, die gemindert, jedoch nicht überschritten werden können.

Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am 24.03.2018 in Kraft.